



Unfall - was tun?

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden (**Haftpflichtschaden**), sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse folgende Punkte beachten:

1) Werkstatt des Vertrauens

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Versicherungen haben kein Recht, Ihnen eine andere Werkstatt vorzuschreiben.

2) Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachten bzw. den Kostenvoranschlag hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen. Ein Kostenvoranschlag der Werkstatt hat keine Beweissichernde Funktion.

3) Unabhängige Beweissicherung

Erst die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden.

4) Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalles im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schädengutachten mit Lichtbildern kann der genaue Schadenumfang belegt werden.

5) Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO.

6) Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schädengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z. B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen)

7) Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug.

8) Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen.

9) Vorsicht vor Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird.

10) Was passiert, wenn sie den Unfall selbst verursacht haben? (Kaskoschaden)

Wenn Sie bei einem vollständig oder zum Teil selbst verschuldeten Unfall Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, ergeben sich Ihre Rechte und Pflichten aus Ihrem Versicherungsvertrag. Diese können erheblich von den oben dargestellten Rechten Haftpflichtschadenfall abweichen. Insbesondere ist hier das Weisungsrecht Ihres Versicherers zu beachten.

Verhalten am Unfallort

- 1) Unfallstelle absichern
- 2) Erste Hilfe leisten
- 3) Falls erforderlich Polizei verständigen
- 4) Bemühen sie sich um Unfallzeugen
- 5) Daten des Unfallgegners festhalten (siehe Rückseite)
- 6) Fotografieren sie die Unfallstelle
- 7) Unfallort nicht verlassen (ggf. Polizei anrufen)